



Nebentätigkeit

Unter Nebentätigkeit wird verstanden, dass der Arbeitnehmer einer anders gearteten Tätigkeit als in seiner Hauptbeschäftigung nachgeht. Grundsätzlich ist der Arbeitnehmer in dem, was er außerhalb seiner Arbeitszeit tut, frei.

Der Arbeitnehmer hat nach Arbeitszeitverordnung jedoch darauf zu achten, dass er nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden einhält.

Wenn der Arbeitnehmer durch eine Nebentätigkeit seine Arbeitspflicht in dem Hauptarbeitsverhältnis nicht mehr erfüllen kann, verstößt der Arbeitnehmer durch die Nebentätigkeit gegen seine arbeitsvertraglichen Pflichten und muss dann mit einer Abmahnung bzw. auch mit einer Kündigung rechnen.

Ob die Nebentätigkeit dem Arbeitgeber des Hauptarbeitsverhältnisses angezeigt werden muss, hängt davon ab, ob dessen betriebliche Interessen durch die Nebentätigkeit bedroht sind. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn sich durch die Nebentätigkeit steuerlich oder versicherungsrechtlich etwas ändert.

Von der grundsätzlichen Erlaubnis einer Nebentätigkeit ist die Frage zu trennen, ob der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zur Ausübung einer solchen Nebentätigkeit auch evtl. unter Fortzahlung des Entgelts freistellen muss. Eine Verpflichtung zur Freistellung oder gar zur Entgeltfortzahlung besteht in der Regel nicht. Eine Freistellung muss nur erfolgen zur Wahrnehmung beispielsweise des Schöffenamts bei Gericht bzw. zur Wahrnehmung politischer Funktionen etwa als Stadtverordneter oder in anderen politischen Gremien. Besteht eine sog. Gleitzeitregelung, so muss der Arbeitnehmer die sich ihm dadurch bietenden Möglichkeiten nutzen, wenn er Nebentätigkeiten oder Ehrenämter ausüben möchte.

Quelle: Arbeitsrechtliche Sammlung
Arbeitszeitgesetz i.d.F. vom 31.10.2006 (BGBl. I S.2407)